

VERHANDLUNG VOM 12.6.75 - BERUFSVERBOT RA KURT GROENEWOLD

Das Ehrengericht hatte die Verhandlung als Polizeiaktion vorbereitet. Der Verhandlungssaal und der Gebäudeflur war von Polizei besetzt und abgeriegelt. Die Zuhörer, und das waren meistens Rechtsanwälte, Referendare und Pressevertreter, wurden polizeilichen Durchsuchungen ausgesetzt. Einige Rechtsanwälte wurden weggeschubst. Der Verhandlungssaal war so klein, daß die meisten Personen überhaupt nicht hineinkamen, auch viele Pressevertreter nicht. Das Gericht lehnte es ab, einen ausreichenden großen Verhandlungssaal zu benutzen.

Das Ablehnungsgesuch gegen Ehrenrichter Sempel wurde zurückgewiesen. Die Ablehnung wegen Befangenheit war damit begründet worden, daß Sempel in Hinblick auf die Verteidigungstätigkeit von RA Groenewold in einem Rundschreiben des Hamburgischen Anwaltsvereins folgende Ansichten geäußert hat:

"Es gibt auch passiv geübte Gewalt. ...
im Gerichtssaal begegnet sie uns im Schweigen des Angeklagten, in der Haftanstalt z.B. in der Form des Hungerstreiks auf Biegen und Brechen...
Dem Anwaltsverein obliegt auf diesem Gebiet allerdings die Pflicht, an die Kollegen zu appellieren...
daß der Anwaltsberuf unter der feierlich erklärten Verpflichtung auszuüben ist,

"die verfassungsmaßige Ordnung zu wahren...".
Die Besinnung auf diese imperative berufliche Grundlage ist es, die einigen Kollegen angelegentlich empfohlen werden muß."

Als die Verteidigung eine ordnungsgemäße Beweisaufnahme und die Beachtung der Regeln der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme forderte, erklärte Staatsanwalt Grünhage:

"Es handelt sich um ein Schnellverfahren.

Ein Beweis ist nicht erforderlich, es reicht der Verdacht. Der Verdacht ist aufgrund der vorliegenden Papiere gegeben."

Die Anträge, das Schnellverfahren auf Berufsverbot auszusetzen, das das Strafverfahren wegen angeblicher Unterstützung einer kriminellen Vereinigung oder das parallellaufende Ehrengerichtsverfahren abgeschlossen ist, wurde abgelehnt.

Der Verteidiger RA v. Bagge hatte in seinem Plädoyer auf die Haltung der Anwaltschaft in der Weimarer Zeit hingewiesen. Wurden damals politisch mißliebige oder unbequeme Strafverteidiger gefordert, hatte die Anwaltschaft immer solche Forderungen abgelehnt und sich hinter die angegriffenen Rechtsanwälte gestellt. Mit den neuen Gesetzen gegen Verteidiger und Angeklagte befinde sich die BRD auf einer abschüssigen Bahn. Es sei Aufgabe der Anwaltschaft, sich dagegen einzusetzen.

AUS DER MONDLICHEN BEGRÜNDUNG

des BERUFSVERBOTS FÜR KURT GROENEWOLD vom 12.6.1978

Das Gericht habe sich seine Entscheidung nicht leichtgemacht. Das könne man schon aus der langen Dauer der Beratungspause sehen. Das Gericht habe sich nicht beeinflussen lassen, es sei auch kein Schnellverfahren gewesen. Im Gegenteil, gerade wegen der sofortigen Wirkung der Entscheidung und seiner Tragweite hätten sämtliche Gesichtspunkte besonders sorgfältig abgewogen werden müssen. Dem Gericht sei es nicht darum gegangen, einen unbequemen Verteidiger auszuschalten. Es habe sich lediglich mit standeswidrigem Verhalten befaßt.

Das Berufsverbot sei jetzt notwendig, weil Groenewold sich standeswidrig im Sinne des § 43 BRAO verhalten habe. Das Ehrengericht sei zu der Überzeugung gekommen, daß in einem ordentlichen Verfahren ein Ausschluß aus der Anwaltskammer erfolgen werde, da Groenewold nicht bereit sei, das Grundgesetz anzuerkennen und zu verteidigen. Vielmehr habe er die Grundrechte zum Kampf gegen das Grundgesetz mißbraucht. Er habe die Gefangenen über Tatsachen und Informationen informiert, die mit der Verteidigung nichts zu tun haben. Er habe damit gegen den Haftzweck verstoßen. Er habe den Gefangenen auch Kennziffern (Nummern) im Rahmen seiner Information gegeben.

Das Ehrengericht sei überzeugt, daß die vorgelegten Briefe und sonstigen Beweismittel von Groenewold stammten. Sie trügen sein Diktatzeichen und seinen Briefkopf. Es sei auch davon überzeugt, daß die angegebenen Fundorte richtig seien.

Bei der Entscheidung seien folgende Briefe bzw. Textstellen verwertet worden:

- 1.) Im Schreiben vom 16.5.1973 habe Groenewold die Einrichtung einer Info-Zentrale gefordert. Wörtlich heißt es darin im Rahmen des damaligen Hungerstreiks:

"Forderung: Jeder Rechtsanwalt gibt immer den genauen neuesten Stand und alle Namen an.

Voraussetzung ist, daß ein Büro zentral informiert wird und daß dort jederzeit alle Namen abgefragt werden können. Wir können es machen, bitte im Büro Marion Jensen verlangen."

2.) Im Schreiben vom 27.2.1973 habe Groenewold über die Reaktion der Justizbehörden bei einzelnen Gefangenen auf den Hungerstreik berichtet. Darin heißt es u.a.:

"Schwalmstadt: Baader
Schon nach 1 Woche kam Arzt Degenhard aus Kassel mit Pflegern in roten Schürzen und schleppten B. auf den Tisch, alles fertig, er wollte nicht der erste sein, bot an, etwa so zu nehmen: Arzt wollte trotzdem Schlauch reinstemmen; B. wehrte sich, bis schließlich die Schließer murrten. Strategie klar: Schlauch als Folter. - 17-5-1975 -

Am 22.5.1973: Degenhard und 10 Mann: Schlauch rein trotz Angebot Löffel zu fressen, schließlich mit 3 Spritzen bewußtlos gespritzt (Pr-Erklärung Plötznitz/Strafanzeige Ströbele).

Ebenso am Freitag, dem 25.5.1973

Am Donnerstagabend: Wasserentzug, nur Angebot von Milch. Auf Ströbeles Verlangen hat die Justiz.-Minister Thiel Wasserentzug verboten. Anstatt kein Anrufen ärztliche Anordnung geht vor."

Das Ehrengericht erklärt dazu, daß der Hungerstreik eine Provokation der Justizbehörden sei. Sein Sinn und Zweck bestand darin, die Justizbehörden zu Zwangsmaßnahmen zu provozieren. Dagegen, daß sich der Hungerstreik gegen die Haftbedingungen richtet, spricht das Ehrengericht nicht.

3.) Im Schreiben vom 12.6.1973 habe Groenewold erklärt, daß er einen Info-Verteiler machen wollte und darüber mit Christel Ensslin u.a. gesprochen habe. Das Gericht las vor;

"Info-Verteiler."

Mit Essen habe ich besprochen, daß ich es mache: Aber Schiller geht nicht, nicht da, es geht also nur mit Christel Ensslin oder mit einer anderen Person."

4.) Im Schreiben vom 16.6.1973 steht folgender Absatz:

"Die Menschenrechtsbeschwerde gegen BVerfG habe ich vorbereitet (Bundesverfassungsgericht liegt ZT. bei). Nach Prüfung durch andere Rechtsanwälte geht sie diese Tage raus. Einige sind dagegen mit dem Argument: Menschenrechtskonvention wird nur die Haftpraxis bestätigen. Das kann sein, aber erst nach 2 Jahren. So lange ist das unser Operationsfeld."

Das Ehrengericht erklärte, Rechtsmittel als Operationsfeld zu bezeichnen, sei standeswidrig.

5.) Aus dem Schreiben vom 24.6.1973 wurde zitiert:

"Mit Freitag, den 29.6.1973 ist der Hungerstreik beendet. Wir erklären das. Wer kann - und unterbrochen hat - sollte bis Freitag noch mal anfangen. Die in Hamburg machen es so."

Darin wurde eine Aufforderung zum Hungerstreik durch Groenewold gesehen.

6.) Die Grundhaltung von Groenewold ergebe sich jedoch aus dem Schreiben vom 3. Juli 1973. Seine Verteidigung und seine Tätigkeit als Verteidiger habe das Ziel, den Rechtsstaat zu provozieren, um den Polizeistaat zu schaffen und damit eine Rechtfertigung für die Taten der Angeklagten zu liefern. Das ergebe sich daraus, daß er in diesem Brief eine längere Einschätzung von Werner Hoppe zitiert habe, mit der er sich offenbar identifiziere.

In diesem Brief wendet sich Hoppe gegen die Aufteilung der

Verteidiger auf einzelne abgrenzbare Tatkomplexe und erklärt, daß jeder Verteidiger für alles zuständig sein muß. Diese Zerstückelung bezeichnet Hoppe als Schweinetaktik. Das zeigt auch, daß Groenewold gegen die Arbeitsteilung bei der Prozeßvorbereitung sei. Wegen der Länge soll das Zitat hier nicht ganz gebracht werden.

7.) Im Rundschreiben vom 11. Juli 1973 habe Groenewold einen gemeinsamen Befehl der Gefangenen weitergegeben in der festgelegt wird, daß keiner der Gefangenen mit "Bullen spricht und auch nicht mit Journalisten". Mit Journalisten kommen Interviews nur zustande, wenn die Erklärung vorher von allen diskutiert worden ist. Das von Groenewold den Gefangenen mitgeteilte Zitat lautet:

"Keiner spricht mit Bullen. Kein Wort, Keiner spricht mit Journalisten. Wenn sie Sprechscheine haben, weigern wir uns, sie zu sehen. Wenn ein Interview, läuft das so:

Wir suchen über das Info einen aus, es wird ein Vertrag über die Anwälte gemacht, die Fragen sind schriftlich zu stellen und werden schriftlich beantwortet. Das Manuskript Fragen/Antworten läuft über das Info. Wenn nur einer was dagegen hat, wird es nicht veröffentlicht.

Wie in dem letzten Papier: Keiner nimmt an einem Prozeß teil. Es gibt eine Erklärung am Tag zur RAF, Justiz, Anklage, Haftbedingungen. Danach bleiben wir in der Kiste. Das Manuskript läuft mindestens 4 Wochen vorher über das Info.

Keiner macht Zeugenaussagen. Wenn das von den Anwälten dem Gericht vermittelt nicht genügt, um die Vorführung, den Transport zu verhindern, genügt ein Satz vor dem Tisch. Zieht das un-beteiligt ab. Ist Scheiße, denen das Tier zu zeigen, das sie vorführen wollen."

In dem gleichen Brief wird eine Frage an § Astrid Proll zitiert in der es heißt:

"Astrid soll mal mitteilen, ob die Information stimmt, daß sie genauso lange gehungert hat, bis sie hunger hatte. Das sie für 1/2 Stunde Umschluß zu Herzog aus der Solidarität der Gefangenen auszubrechen war. Wenn das so ist, was sie sich dabei denkt und ob ihr wenn sie dazu keine Selbstkritik bringen kann, klar ist, daß unsere Reaktion nur sein kann: sie fliegt aus dem Info-System."

Mit diesem Zitat in seinem Brief habe Groenewold einen Angriff auf die Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit gestartet.

8.) Groenewold habe außerdem dem NDR ein Interview gegeben in dem es u.a. heißt:

"..... und das Interesse der Justiz zu unterstützen kann nicht Sache der Anwälte sein, sondern Sache der Anwälte ist es, die Entscheidungsfreiheit der Gefangenen gegenüber Repressionen durch die Justiz abzusichern."

Damit habe er ein rechtsstaatswidriges und standeswidriges Verständnis von der Funktion der Anwälte offenbart. Damit habe er gezeigt, daß er prinzipiell ein anderes Interesse als die Justiz habe. Das sei mit seinen Pflichten als Verteidiger nicht zu vereinbaren.

Das Bericht meinte zum ~~Recht~~ Schluß: Das Material stamme zwar aus 1973 bis auf das Interview. Groenewold habe aber bis heute seine Auffassung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht geändert. Das zeige sich daran, daß er auch in seinem Schlußwort die Zwangspflichtverteidiger in Stuttgart als "Beauftragte der Bundesanwaltschaft" ~~der Staatsanwalt~~ bezeichnet habe.

Der Ausschluß sei jetzt und sofort dringend erforderlich, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft nicht weiter zu belasten.